

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0790/2007
Auskunft erteilt: Herr Dr. Oellers
Ruf: 492 61 50
E-Mail: Oellers@stadt-muenster.de
Datum: 23.11.2007

Betrifft

Gründung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)

Beratungsfolge

06.12.2007	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
12.12.2007	Hauptausschuss	Vorberatung
12.12.2007	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Stadt Münster erklärt sein Einverständnis, dass gemäß §5 Abs. 1 ÖPNVG NRW der Zweckverband SPNV Münsterland (ZVM) zusammen mit den vier westfälischen Zweckverbänden (Ruhr-Lippe ZRL, Ostwestfalen-Lippe VVOWL, Paderborn-Höxter nph, Westfalen-Süd ZWS) als Verbandsmitglieder den Zweckverband „Nahverkehr Westfalen-Lippe“ (NWL) zum 01.01.2008 bilden.
2. Die Stadt Münster stimmt den Entwürfen der Satzung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe NWL (Anlage 2.1) und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Anlage 2.2) unter Berücksichtigung der ergänzenden Empfehlungen der Landräte-/Bürgermeister-Konferenz vom 19.11.2007 (siehe Text der Begründung) im Grundsatz zu.

Zur Vorbereitung der Beschlüsse des NWL und zur Wahrnehmung der Interessen der Stadt Münster als ÖPNV-Aufgabenträger wird gefordert, dass der NWL eine gesonderte Facharbeitsgruppe aus Mitgliedern der Fachverwaltungen der kommunalen ÖPNV-Aufgabenträger bildet. Die Bildung dieser Facharbeitsgruppe und die Festlegung ihrer Aufgaben ist an geeigneter Stelle im Regelwerk des ZV NWL verbindlich mit aufzunehmen.

Die Organisations- und Regelwerks-Übersichten (Anlagen 1.1 - 1.2) und die Entwürfe der Geschäftsordnungen des Zweckverbandes NWL (Anlagen 2.3 - 2.4) werden zur Kenntnis genommen.

3. Die Stadt Münster stimmt den Änderungen der Satzung des Zweckverbandes SPNV Münsterland (ZVM) und der Geschäftsordnung der Zweckverbandsversammlung des ZVM zu (Anlagen 3.1, 3.2) unter Berücksichtigung der ergänzenden Empfehlungen der Landräte-/Bürgermeister-Konferenz vom 19.11.2007 (siehe Text der Begründung) und der Maßgabe zu, dass der ZVM den Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Münster und einen Ratsvertreter der Stadt Münster in den Zweckverband Westfalen-Lippe NWL entsendet.
4. Die Vertreter der Stadt Münster in der Zweckverbandsversammlung des ZVM und in der Zweckverbandsversammlung des NWL werden beauftragt, der Satzung des ZVM und des ZVW und seiner ergänzenden Regelungen (Anlagen 2 – 3) unter Einschluss der ergänzenden Empfehlungen der Landräte-/Bürgermeister-Konferenz vom 19.11.2007 gemäß den Ratsbeschlüssen vom 12.12.2007 zuzustimmen.

II. Kosten/Folgekosten

- keine -

Begründung:

Zum 01.01.2008 tritt das novellierte ÖPNVG NRW in Kraft. Im Rahmen der Regelungen des § 5 (1) müssen die bisher bestehenden regionalen Zweckverbände oder die Kreise und kreisfreien Städte zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung jeweils einen Zweckverband oder eine gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts gründen. Die Ausgestaltung der Organisationsstrukturen im jeweiligen Kooperationsraum erfolgt in den jeweiligen Regionen.

Mit dieser Vorlage erklärt die Stadt Münster ihr Einverständnis zur Gründung des westfälischen Zweckverbandes „Nahverkehr Westfalen-Lippe“ (NWL) mit dem bestehenden Zweckverband SPNV Münsterland (ZVM) als Verbandsmitglied, so dass die Stadt Münster nur mittelbar im Dachzweckverband NWL vertreten sein wird.

Zu 1. : Gründung des westfälischen Dachzweckverbandes (NWL)

Seit dem Herbst 2006 haben intensive Gespräche zwischen Vertretern der fünf westfälischen SPNV-Aufgabenträger und dem Landesverkehrsministerium (MBV) unter Einbeziehung von Landespolitikern stattgefunden. Im Ergebnis hat der Landtag am 13. Juni 2007 eine Novellierung des ÖPNVG beschlossen. Das Gesetz sieht künftig drei SPNV-Aufgabenträger-Organisationen in NRW vor, die eine weitgehende Ausgestaltungsfreiheit ihrer internen Organisation erlaubt. Im Rahmen einer Übergangsregelung verbleiben die bisher geschlossenen SPNV-Verkehrsverträge bis Ende 2010 bei den heutigen SPNV-Zweckverbänden.

In den letzten drei Monaten wurde unter Hinzuziehung der Anwaltskanzlei Baumeister in Münster der Entwurf einer Satzung für den neuen Zweckverband „Nahverkehr Westfalen-Lippe“ (NWL) sowie der Entwurf einer ergänzenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erarbeitet. Mit den vorgelegten Entwürfen soll die wirtschaftliche Eigenverantwortung der fünf Teilräume sowie die dezentrale Aufgabenwahrnehmung an den heutigen Standorten sichergestellt werden.

Der Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) soll durch die bisher bestehenden regionalen Zweckverbände Ruhr-Lippe (ZRL), Münsterland (ZVM), Ostwestfalen-Lippe (VVOWL), Paderborn-Höxter (nph) und Westfalen-Süd (ZWS) gegründet werden und zukünftig in weitgehend dezentralen Strukturen arbeiten. Hierdurch wird die kommunalpolitische Verankerung und die Kunden- und Ortsnähe bei der Aufgabenerledigung sichergestellt.

Die Verwaltungen der vier Münsterlandkreise und der Stadt Münster empfehlen dem Rat der Stadt Münster und den Kreistagen nicht unmittelbar selbst Verbandsmitglied des „Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe“ (NWL) zu werden sondern sein Einverständnis zu erklären, dass der Zweckverband SPNV Münsterland Verbandsmitglied des (Dach-) Zweckverbandes NWL wird. Der Erhalt des ZVM als regionaler SPNV-Zweckverband und seine Mitgliedschaft im Dachzweckverband gewährleistet rechtlich und organisatorisch am besten, dass die weitere Gestaltung und Nutzung der bestehenden und zukünftigen Verkehrsverträge bei den Alt-Zweckverbänden unverändert bis zum Ende der Übergangsfrist (Ende 2010) und modifiziert auch danach gewährleistet bleibt.

Zu 2. : Organisation des NWL und die geplante Zuständigkeitsverteilung

Die grundsätzlichen Regelungen für den NWL sind in der Anlage 1.2 zusammengefasst.

Unter Berücksichtigung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) sind der Satzungsentwurf (Anlage 2.1) und insbesondere für die Bereiche Organisation, Finanzierung und Aufgabenerledigung der Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Anlage 2.2) durch die Anwaltskanzlei Baumeister, Münster erarbeitet, zwischen den Verbandsvorstehers der 5 Altzweckverbände weitgehend vorabgestimmt und auch politisch vorberaten worden.

Des weiteren ist vorgesehen, Geschäftsordnungen (GO) des Verbandsvorstehers (Anlage 2.3) und eine GO für die Geschäftsführung (Anlage 2.4) des NWL zu erlassen. Weitere Geschäftsordnungen wird der ZV NWL ggf. für die Verbandsversammlung, die Bildung von Arbeitsgruppen und für den Ältestenrat erlassen.

Die wesentlichen Zielsetzungen der Satzung des NWL und der geplanten ergänzenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Alt-ZV und dem Dach-ZV NWL sind wie folgt geregelt:

- Mitgliedsverbände des Dachzweckverbandes „Nahverkehr Westfalen-Lippe“ (NWL) sind die regionalen Zweckverbände ZRL, ZVM, VVOWL, npf und ZWS (Anlage 1.1).
- Die regionalen (Alt-)Zweckverbände entsenden unter Berücksichtigung der Parameter „Basis-sitze“ (3 Vertreter je Mitgliedsverband) sowie den Kenngrößen Zugkilometer und Einwohner 45 Vertreter (ZRL=12, **ZVM=11**, VVOWL=10, npf=6, ZWS=6), in die Verbandsversammlung des ZVW.
- **Der ZVM stellt 11 Mitglieder der Verbandsversammlung des NVW.** Gemäß §6(4) der geänderten ZVM - Satzung (Anlage 3.1) werden je Verbandsmitglied (Kreise und Stadt Münster) jeweils mindestens 2 Vertreter, darunter den Hauptverwaltungsbeamten (bzw. seinen persönlichen Vertreter) entsandt.

Die Landräte der Münsterlandkreise und der Obm der Stadt Münster sich am 19.11.2007 darauf verständigt und empfehlen abweichend vom Entwurf der NWL-Satzung (Anlage 2.1) , dass der ZVM vier Hauptverwaltungsbeamte (Kreis Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und Stadt Münster) in die ZV-Versammlung des NWL entsendet (vergleiche Beschlusspunkt 3).

Dementsprechend soll der ZVM beschließen, die Satzung des NWL (Anlage 2.1) in §6 (2) um den folgenden Satz 3 zu ergänzen:

„ Die Hauptverwaltungsbeamten der Gebietskörperschaften der Verbandsmitglieder, welche nicht als stimmberechtigte Vertreter in die Zweckverbandsversammlung entsandt wurden oder von diesen benannte persönliche Stellvertreter haben das Recht, an den Sitzungen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe teilzunehmen.“

- Gem. § 17 des ÖPNVG NRW wird von der Übergangsregelung Gebrauch gemacht, dass die Rechte und Pflichten aus den am 01.08.2007 bestehenden Verkehrsverträgen bis zum 31.12.2010 bei den bisherigen regionalen Zweckverbänden verbleiben und erst danach auf den Dachzweckverband übergehen.
- Der Zweckverband NWL wird in einem rotierendem System (3 Jahre) von den Verbandsvorstehern/Verbandsvorsteherin der regionalen ZV in der Reihenfolge ihrer Größe geführt (ZRL, ZVM, VVOWL, npf, ZWS). Die Geschäftsführung übernehmen die 5 regionalen Geschäftsführer des Alt-ZV, von denen auf Vorschlag des jeweiligen Dach-Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin die Dach-Verbandsversammlung den Sprecher der Geschäftsführung für die Amtszeit des Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin wählt.
- Die Aufgabenwahrnehmung wird dezentral organisiert. Der Hauptsitz des Zweckverbandes ist Unna. Auf Basis der Regelungen in der „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung“ wird das für den Raum Westfalen neue Aufgabenfeld der „Investitionsförderung gem. § 12 ÖPNVG“ - das von den Bezirksregierungen auf den Dachzweckverband übergeht - beim ZVM in Münster angesiedelt. Das vom Land NRW für die Koordination und Weiterentwicklung des landesweiten Fahrplans dem Raum Westfalen angebotene „Kompetenz-Center Integraler Taktfahrplan (KC ITF)“

wird beim VVOWL in Bielefeld angesiedelt. Weitere dezentral wahrzunehmende Aufgaben des neuen Verbandes sind in der geplanten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Anlage 2.2) geregelt. Weiterhin werden die Verkehrsverträge (insgesamt derzeit 17 Verträge in Westfalen) im Rahmen eines Federführungsprinzips einem regionalem Mitgliedsverband in der Betreuung zugeordnet.

- Im Bereich der Finanzierung der SPNV-Betriebskosten werden die Mittelzuweisungen des Landes gem. § 11 ÖPNVG (254 Mio. Euro im Jahr 2008) auf Basis des Schlüssels 2007 nach Abzug der allgemeinen Ausgaben bis Ende 2010 an die Mitgliedsverbände weitergeleitet. Ab dem Jahr 2011 werden die Mittel zentral vom Dachzweckverband bewirtschaftet und im Rahmen einer Teilraumergebnisrechnung für die Mitgliedsverbände vom Dachzweckverband nach Angabe der Mitgliedverbände eingesetzt. Die ab 2008 geltenden Finanzierungsregelungen können nur einstimmig von der Verbandsversammlung verändert werden. Im Rahmen einer Härtefallklausel verpflichten sich die Mitgliedsverbände zu einer neuen Finanzierungsregelung, falls die Teilraumergebnisrechnung für eines oder mehrere Mitglieder zu unzumutbaren Härten führt.
- Im Rahmen der Regelungen des §§ 7 und 9 des Entwurfes der Verbandssatzung des NWL werden den Mitgliedsverbänden (Alt-ZV) starke Mitspracherechte eingeräumt. So bedürfen beispielsweise Entscheidungen über das Landesnetz § 7 (4) ÖPNVG und zum Nahverkehrsplan Westfalen der vorherigen Zustimmung der Mitgliedsverbände. Verkehrsverträge können nur mit vorheriger Zustimmung der betroffenen Mitgliedsverbände abgeschlossen werden.
- Die Mitarbeiter der regionalen Zweckverbände verbleiben anstellungsmäßig dort, arbeiten jedoch teilweise für den Dach-ZV. Die Finanzierung der regionalen Zweckverbände erfolgt aus der Landespauschale nach § 11 (1) als „Sonstige Aufgabe des ÖPNV“.
- Beim Dach-Zweckverband werden die Mitarbeiter der Dach-Geschäftsstelle, die vom Land übernommen Mitarbeiter für die Investitionsförderung sowie gegebenenfalls die Mitarbeiter des neuen Kompetenzzentrums angesiedelt.
- Für die Wahrnehmung der neuen Aufgabe „Investitionsförderung“ gemäß §12 ÖPNVG sollen bis zu 9 Mitarbeiter von den Bezirksregierungen vom NWL übernommen werden. Sie werden vom Land gesondert finanziert: Sie werden in der Geschäftsstelle des ZVM eingesetzt und erhalten eine Standortgarantie für Münster entsprechend der Laufzeit des ÖPNVG (5 Jahre).

Weitere Detaillierungen sind den Anlagen 2.1 - 2.4 zu entnehmen.

Bildung einer gesonderten „Arbeitsgruppe der kommunalen Aufgabenträger“

Mit Gründung des ZVM in 1996 hat sich die Einrichtung eines „Arbeitskreises Verkehrsplanung“ der Fachverwaltungen der fünf Verbandsmitglieder bewährt. Mit diesem AK wurden bereits im Vorfeld der Beratungen und Beschlussfassung in der ZV-Versammlung zwischen der Geschäftsführung und der Verwaltung der kommunalen Aufgabenträger die Interessenlage geklärt. Ergänzende Fachbelange (z.B. aus dem Bereich des ÖPNV) konnten frühzeitig eingebracht und berücksichtigt werden. Finanzielle Konsequenzen geplanter Projekte für den ZVM und eventuell auch für die Verbandsmitglieder wurden vorabgestimmt.

Wesentlichen Aufgabenfelder des ZVM (Haushalt, Infrastrukturförderung, Nahverkehrsplanung u.a.) und die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des ZVM durch die Geschäftsführung wurden vom AK Verkehrsplanung kontinuierlich begleitet und unterstützt.

Es wird daher zur Wahrung der Interessen der kommunalen ÖPNV-Aufgabenträger gefordert, eine solche Facharbeitsgruppe auch auf der Ebene des NWL zu bilden und in dem Regelwerk des ZV NWL, z.B. in der „Geschäftsordnung der Geschäftsführung“ des NWL verbindlich zu verankern:

Vorschlag einer Textergänzung zu § 6 Abs.4 der „Geschäftsordnung der Geschäftsführung“ des ZV NWL (vergleiche Anlage 2.4.1) :

„(4) Es wird eine „Facharbeitsgruppe der kommunalen ÖPNV-Aufgabenträger“ in Westfalen gebildet. Diese unterstützt die Geschäftsführung des ZV NWL bei der Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Die Arbeitsgruppe wirkt bei Grundsatzfragen wie z.B. bei der Haushaltsplanung, der Nahverkehrsplanung SPNV/ÖPNV und bei der Investitionsförderung frühzeitig mit. Die Leitung der der Facharbeitsgruppe “ regelt der Verbandsvorsteher. Aus dem Kreis der kommunalen ÖPNV-Aufgabenträger werden zwei Stellvertreter gewählt.“

Zu 3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes SPNV Münsterland (ZVM)

Aufgrund der sich ändernden Rechtslage zum 01.01.2008 müssen auch die Satzungen der fünf regionalen westfälischen Zweckverbände angepasst werden, wobei der Zeitraum bis Ende 2010 bzw. ab 2011 aufgrund der Revisionsklauseln des ÖPNVG NRW berücksichtigt werden muss.

Der vorliegende Entwurf zur Änderung der ZVM-Satzung (Anlage 3.1) basiert auf Vorschlägen der Anwaltskanzlei Baumeister in Münster und wurde mit den Verwaltungen der Münsterlandkreise und der Stadt Münster und in der erweiterten Tarifkommission des ZVM vorabgestimmt.

Nach den Beratungen und Beschlussfassungen in den Gremien der Verbandsmitglieder soll eine Beschlussfassung der Verbandsversammlung des ZVM im Dezember 2007 erfolgen.

Die wesentlichen Änderungen ergeben sich aus der neuen westfälischen Organisationsstruktur im Aufgabenbereich in § 1 und § 3, den Zuständigkeiten der Verbandsversammlung in § 6 und in der Finanzierung in § 11 und § 13. In § 10 (1a) ist die dezentrale Wahrnehmung von Aufgaben des Dachzweckverbandes durch Dienstkräfte des ZVM neu geregelt.

Der Satzungsentwurf des ZVM (§6(4)) sieht vor, dass von den - in die Verbandsversammlung des Dachzweckverbandes NWL - zu entsendenden 11 Vertretern des ZVM jedes Verbandsmitglied (Münsterlandkreise und Stadt Münster) mindestens zwei Vertreter entsendet. Von den entsandten 11 Vertretern des ZVM sollen vier Vertreter auf die Hauptverwaltungsbeamten (bzw. auf von diesen benannten persönlichen Vertretern) der Münsterlandkreise bzw. der Stadt Münster entfallen.

Die Stadt Münster stimmt der geänderten Satzung des ZVM (Anlage 3.1) mit der Maßgabe zu, dass der ZVM den Hauptverwaltungsbeamten (bzw. seinen persönlichen Vertreter) der Stadt Münster und einen Vertreter des Rates der Stadt Münster in den Zweckverband Westfalen-Lippe entsendet.

Gemäß den Empfehlungen der Landrätekonzferenz vom 19.11.2007 soll die ZVM-Satzung (Anlage 3.1) in §6(4) wie folgt geändert werden:

„Von den entsandten Vertretern (des ZVM) entfallen vier Vertreter auf die Hauptverwaltungsbeamten oder auf die von diesen benannte persönliche Stellvertreter (§5 Abs. 2). Der Hauptverwaltungsbeamte der Gebietskörperschaft, welcher hiernach nicht in der Verbandsversammlung (des NWL) vertreten ist oder ein von diesem benannter persönlicher Vertreter hat hingegen das Recht, an den Sitzungen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht teilzunehmen.“

Die Zweckverbandsversammlung des ZVM entscheidet zukünftig nach § 6 (2) der geänderten ZVM-Satzung über die Zustimmung zu wesentlichen Entscheidungen des Dachzweckverbandes. Die zum Dach-ZV NWL entsandten Vertreter des ZVM sind gemäß § 6 (4) der ZVM-Satzung an Beschlüsse der Verbandsversammlung des ZVM gebunden. Weitere Änderungen dienen zur Aktualisierung und Präzisierung der ZVM-Satzung (Anlage 3.1) an die Vorgaben / Rechtslage des ÖPNVG NRW 2008. Die Geschäftsordnung der Zweckverbandsversammlung des ZVM (Anlage 3.2) wurde angepasst.

Zu 4. Umsetzung der Ratsbeschlüsse

Bei Grundsatzfragen der Organisation und Finanzierung beim ZVM ist vereinbart, das Votum / Einverständnis der Räte (Kreise, Stadt Münster) als Verbandsmitglieder einzuholen.

Die in dieser Vorlage zur Beschlussfassung vorgelegten Entscheidungen über die Gründung des NWL und über die Satzungsänderungen des ZVM bedürfen des Einverständnisses des Rates der Stadt Münster.

An die Grundsatzbeschlüsse des Rates sind die entsandten 7 Mitglieder der Stadt Münster in der ZVM-Versammlung gebunden.

Nach den Beratungen und Beschlussfassungen in den Gremien der vier Münsterlandkreise und in im November/Dezember 2007 soll eine Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes SPNV Münsterland (ZVM) als Verbandsmitglied des Dach-ZV Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) voraussichtlich am 20.12.2007 Dezember 2007 erfolgen. Dann werden u.a. die 11 Vertreter des ZVM für die Zweckverbandsversammlung des Dachzweckverbandes NWL gewählt werden.

Die konstituierende Gründungs-Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Dach-ZV NWL soll am 14.01.2008 in Unna erfolgen.

gez.
Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

- 1.1 Schaubilder „Größe, Mitglieder des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe“ NWL
- 1.2 Vertragswerk-Übersicht zur Gründung / Organisation des NWL
- 2.1. Entwurf der Satzung des Zweckverbandes „Nahverkehr Westfalen-Lippe“ NWL (08.11.2007)
- 2.2 Entwurf der ergänzenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung des NWL (08.11.2007)
- 2.3 Entwurf der Geschäftsordnung des Verbandsvorstehers des NWL
- 2.4 Entwurf der Geschäftsordnung der Geschäftsführung des NWL
- 3.1 Entwurf zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes SPNV Münsterland ZVM
- 3.2 Entwurf der geänderten Geschäftsordnung der Zweckverbandsversammlung des ZVM